



## Antrag

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**

### **20-Quadratmeter-Regel bei Läden von einem auf drei Kunden lockern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die derzeitige Regelung in der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) § 12 Abs. 1 Handels- und Dienstleistungsbetriebe von einem Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Ladenfläche dahingehend zu ändern, dass ab 15 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche bis zu drei Kunden die Verkaufsfläche betreten dürfen.

#### **Begründung:**

Für Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten folgende Auflagen: Einlasskontrollen, 1,5 m Abstand, ein Kunde pro 20 m<sup>2</sup>, verpflichtende Hygiene- und Parkplatzkonzepte sowie ein Mundschutzgebot.

Bei kleineren Geschäften, z. B. Bäckereien, Metzgereien und Schreibwarengeschäften, hat diese Regelung aber zur Folge, dass es vor dem Eingang zu den Geschäften längere Warteschlangen gibt.

Das Problem wird also aus dem Laden lediglich auf die Straße verlagert.

Theoretisch könnten sich z. B. in einem Laden mit 36 m<sup>2</sup> freier Fläche bis zu 9 Personen aufhalten, ohne den Mindestabstand von 1,5 m zu unterschreiten.

Bei einer Erweiterung der derzeitigen Regelung auf drei Personen in Läden ab 15 m<sup>2</sup> wäre dem Betreiber des Geschäftes und vor allem den Konsumenten geholfen.

Außerdem können dann auch Situationen auf dem Gehweg vermieden werden, wo zwangsläufig wartende Kunden anderen Passanten begegnen und der Mindestabstand unter Umständen nicht mehr eingehalten werden kann, ohne dass Kunden auf die Straße treten müssen, wobei es wiederum zu Gefahrensituationen kommen kann.

Durch das Tragen des Mund- und Nasenschutzes ist in Verbindung mit dem Mindestabstand eine ausreichende Sicherheit vor Ansteckung gewährleistet.